

FDP Landesverband Niedersachsen, Walter-Giesecking-Straße 22, 30159 Hannover

Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V.
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Wahlprüfsteine zur Landtagswahl

Hannover, 10. Oktober 2017
Zeichen: SB

Dr. Stefan Birkner MdL
Landesvorsitzender

Freie Demokratische Partei

Heinrich-Jürgens-Haus
Walter-Giesecking-Straße 22
30159 Hannover

Telefon: 0511 2 80 71 -0
Fax: 0511 2 80 71 -25

birkner@fdp-nds.de
www.fdp-nds.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer Wahlprüfsteine, zu denen auch wir Freie Demokraten Niedersachsen uns positionieren.

A)

Die Prüfung des deutschen Staatenberichts zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) hat 2015 bestätigt, dass psychiatrische Zwangsmaßnahmen eine Foltermaßnahme im Sinne der UNBRK sind. Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert als zuständige Autorität eine Abschaffung aller psychiatrischer Gewaltmaßnahmen.

Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfen, Anfragen usw.) hat sich Ihre Partei für die Durchsetzung des Folterverbots in Niedersachsen eingesetzt?

Das Grundgesetz verbietet bereits durch Art. 1 Abs. 1 jede Form der entwürdigenden Behandlung. Das darin u.a. enthaltene Folterverbot wird zudem durch § 343 StGB strafrechtlich abgesichert.

Unter Folter ist die Anwendung von entwürdigendem körperlichem Zwang zu verstehen, um eine Person zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Dabei kann die Abgrenzung der geächteten Folter vom etwa im Verwaltungsrecht bei der Vollstreckung polizeilicher Maßnahmen legitimen unmittelbaren Zwang im Einzelfall schwierig sein und wird letztlich – wie auch in anderen Fällen mit einer Nähe zur Würde des Menschen – durch eine Kontextwertung gewonnen: Es kommt auf die entwürdigenden Gesamtumstände an. Folter als entwürdigende Misshandlung ist deshalb unter keinen Umständen erlaubt: Sie stellt ein für den Verfassungsstaat strikt verbotenes Mittel dar.

Als Rechtsstaatspartei setzen wir uns dafür ein, dass das Recht und damit selbstverständlich das Folterverbot jederzeit und gegenüber jedermann konsequent beachtet wird.

B)

Weiterhin fordert der UN-Fachausschuss in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 1 zur Gleichen Anerkennung vor dem Recht nach Art. 12: „Die Vertragsstaaten müssen Verfahren und gesetzliche Bestimmungen abschaffen, die eine Zwangsbehandlung oder entsprechende Rechtsverstöße legitimieren.“ Dennoch sind mit der jüngsten Novellierung Zwangsbehandlungen und andere Maßnahmen der Psychiatriegewalt erneut legitimiert worden.

Mit welchen konkreten parlamentarischen Initiativen (Anträgen, Entwürfen, Anfragen usw.) hat sich Ihre Partei gegen die Verabschiedung bzw. Novellierung eines neuen NPsychKGs, als gesetzliches Bestimmungswerk zur Legitimierung von Zwangsbehandlung und entsprechenden Völkerrechtsverstößen, eingesetzt

Hinsichtlich von Zwangsbehandlungen der Anlasserkrankung in der geschlossenen Psychiatrie weisen wir auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hin. Bereits mit Beschluss vom März 2011 hat das BVerfG für Recht erkannt, dass eine Zwangsbehandlung – dort innerhalb des Maßregelvollzugs – zur Wahrung des Grundrechts der Betroffenen auf körperliche Unversehrtheit nur unter ausnehmend restriktiven Voraussetzungen in Betracht komme.

Die Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziels komme danach nur in Betracht, soweit die Einsichtsfähigkeit des oder der Betroffenen krankheitsbedingt beschränkt und zunächst erfolglos versucht worden sei, die Zustimmung des oder der Betroffenen zu der Maßnahme zu erwirken, ferner die Maßnahme angekündigt und über ihre Art, ihren Umfang und ihre Dauer informiert werde, keine mildereren Mittel zur Verfügung stünden, der Nutzen der Maßnahme ihre Risiken überwiege und keine Folgeschäden zu befürchten seien. Die Maßnahme müsse ärztlich überwacht und zudem durchgehend dokumentiert werden; schließlich müsse aufgrund verfahrensrechtlicher Vorgaben gesichert sein, dass der Zwangsbehandlung eine von der Unterbringungseinrichtung unabhängige Prüfung vorausgehe. Zudem müsse der oder die Betroffene in den Stand versetzt werden, sich gegen eine etwaige Zwangsbehandlung vor deren Durchführung gerichtlich wehren zu können.

Diesen Vorgaben zu entsprechen diene die letzte Novellierung des NPsychKG und auch wenn wir im Detail anderer Auffassung waren als die rot-grüne Landesregierung und die Patientenrechte gerne noch weiter gestärkt hätten, war es uns – aufgrund des durch eine grüne Abgeordnete herbeigeführten Endes der Landesregierung und der damit verkürzten Beratungszeit – leider nicht mehr möglich sämtliche Facetten des Gesetzes zu beleuchten.

C)

Um die Niedersächsische Gesetzgebung im Sinne dieser Auflage menschenrechtskonform und frei von rechtlicher Ungleichbehandlung und Diskriminierung zu gestalten, wäre folglich eine Tilgung aller Gewaltelemente aus dem Gesetzestext oder des gesamten Gesetzes erforderlich.

Mit welchen parlamentarischen Initiativen wird Ihre Partei sich in der kommenden Legislaturperiode für eine entsprechende Abschaffung oder Änderung des NPsychKGs einsetzen, um die vollständige rechtliche Gleichwertigkeit und Gleichstellung von Betroffenen zu erreichen?

Das Gesetz bedarf aus unserer Sicht zwar kontinuierlich einer verfassungskonformen Fortentwicklung – für die wir uns auch einsetzen werden – nicht aber einer vollständigen (oder teilweisen) Aufhebung.

D)

Alle Vertreter und Interessenverbände von Psychiatrie-Erfahrenen (Initiative Zwangbefreit, Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener Niedersachsen) haben sich im Vorfeld mehrfach ablehnend gegenüber dem Gesetz und gegen seine Elemente der Unterdrückung, Verfolgung und Gewalt gegen Psychiatrie-Erfahrene ausgesprochen.

Dennoch behauptet ihrer Partei (u.a. in der abschließenden Plenardebatte), das Gesetz wäre im Interesse der Betroffenen und würde zu einer Rechtssicherheit im Sinne dieser beitragen. Wieso verklärt ihre Partei die Interessen der Betroffenen in derart zynischer Weise?

Aus unserer Sicht trifft die Behauptung einer Verklärung nicht zu. Zwar hätten auch wir uns insgesamt ein besseres Gesetz gewünscht, dies war aber aufgrund der durch den Sturz der Regierung geschaffenen politischen Realitäten nicht mehr möglich.

Das was jetzt beschlossen wurde stellt unserer Auffassung nach aber eine Verbesserung zum alten Gesetz dar, was viele Experten im Rahmen der Anhörung bestätigten. Aus diesem Grund konnten wir der Gesetzesnovelle zustimmen, auch wenn uns klar ist, dass weitere Arbeit an diesem Gesetz notwendig sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Birkner